

Ihre Rechte an der Ortsbürgergemeindeversammlung (OGV)

gestützt auf das Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 (GG) und gestützt auf das Gesetz über die Ortsbürgergemeinden vom 19.12.1978 (OBGG)

Antragsrecht

Materielle und formelle Anträge

Anträge müssen mündlich vorgebracht werden. Sie erleichtern die Versammlungsleitung, wenn Sie umfangreiche Begehren und Abänderungsanträge vor der Versammlung schriftlich dem Versammlungsleiter übergeben. Dies ist aber nicht zwingend.

Abstimmung

Geheime Abstimmung

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht 25 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.

Ausstand

Bestimmungen

Ausstandsbestimmungen gemäss § 25 des Gemeindegesetzes: Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte beziehungsweise eingetragener Partner, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.

Referendum

Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Ortsbürgergemeindeversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum, wenn nicht mindestens 20 Prozent der Stimmberechtigten einem Antrag die Zustimmung erteilt oder diesen ablehnt. Das Referendum kann an der Versammlung selber nicht ergriffen werden. Die Urnenabstimmung kann innerhalb von 30 Tagen nach Publikation der Beschlüsse von 10 Prozent der Stimmberechtigten verlangt werden. Die Stadtkanzlei erteilt zum Verfahren die notwendigen Auskünfte. Dort können auch die erforderlichen Unterschriftenbögen bezogen werden. Nicht dem Referendum unterstellt sind die formellen Beschlüsse (z. B. Rückweisungsanträge) sowie die Bürgeraufnahmegesuche und die Wahlen.



Stadt Aarburg

Städtchen 37
4663 Aarburg

062 787 14 20
info@aarburg.ch
www.aarburg.ch

Tiefelachhof
Donnerstag, 19. Juni 2025, 19.30 Uhr

Einladung

zur Ortsbürgergemeindeversammlung

Einladung

Geschätzte Ortsbürgerinnen und Ortsbürger

Der Stadtrat Aarburg und die Ortsbürgerlichen Kommissionen laden herzlich ein zur Ortsbürgergemeindeversammlung.

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden können während der Aktenauflage bei der Stadtverwaltung eingesehen werden. Fragen und Rückmeldungen nimmt der Stadtrat Aarburg oder die Stadtverwaltung (Abteilung Zentrale Dienste, Stadtkanzlei) gerne entgegen.

STADT AARBURG
Stadtrat und Ortsbürgerliche Kommissionen

1 **Protokollgenehmigung** **Ortsbürgergemeindeversammlung vom 14. November 2024**

Antrag

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 14. November 2024 sei zu genehmigen.

2 **Rechenschaftsbericht 2024**

Antrag

Der Rechenschaftsbericht 2024 des Forstbetriebs sei zu genehmigen.

3 **Rechnung 2024**

Antrag

Die Rechnung 2024 sei zu genehmigen.

4 **Zukünftige Bewirtschaftung des Forstbetriebs der Ortsbürgergemeinde ab 2026**

Antrag – Variante 1

Dem Beitritt zum Gemeindeverband Forstbetrieb Region Zofingen per 1. Januar 2026, mit einer Einkaufssumme von CHF 420'000, sei zuzustimmen.

Antrag – Variante 2

Der Ausscheidung eines Naturwaldreservats in den Aarburger Waldungen, ohne Parzelle Born, mit einer Abgeltung des Nutzungsverzichts während 50 Jahren mit pauschal CHF 1'050'000 zu Gunsten der Ortsbürgergemeinde Aarburg, sei zuzustimmen.

5 **Orientierung und Umfrage**

Umfrage

Die stimmberechtigten Ortsbürgerinnen und Ortsbürger haben die Möglichkeit, dem Stadtrat Aarburg und den Ortsbürgerlichen Kommissionen Anfragen und/oder Anregungen zu unterbreiten.

Besondere Hinweise

Ihre Rechte

Die Rechte der stimmberechtigten Ortsbürgerinnen und Ortsbürger an der Ortsbürgergemeindeversammlung können der Darstellung auf der letzten Seite entnommen werden.

Aktenauflage

Die Akten zu den vorstehenden Traktanden liegen ab Donnerstag, 5. Juni 2025 bis und mit Mittwoch, 18. Juni 2025 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Stadtverwaltung, Abteilung Zentrale Dienste, zur Einsichtnahme auf. Die Abteilung Finanzen erteilt im gleichen Zeitraum Auskünfte zur Jahresrechnung 2024.

Unterlagen bestellen

Rechenschaftsberichte, Rechnungen und Budgets können auf www.aarburg.ch (Rubrik Verwaltung/Veröffentlichungen/Publikationen) heruntergeladen werden. Als Papierversion können diese Unterlagen bei der Abteilung Zentrale Dienste (zentraledienste@aarburg.ch oder 062 787 14 20) bestellt werden.

Botschaften/Vorlagen samt Anträgen zu den Traktanden der Ortsbürgergemeindeversammlung können auf www.aarburg.ch (Rubrik Politik/Gemeindeversammlung) heruntergeladen werden.

Imbiss

Im Anschluss an die Ortsbürgergemeindeversammlung sind alle Teilnehmenden herzlich zu einem Imbiss und zum gemütlichen Beisammensein eingeladen.

Traktanden